

Das Münzrecht von Lugano

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin de la Société suisse de Numismatique**

Band (Jahr): **6 (1887)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-170958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sentant une supplique demandant l'allégement de leur fardeau. Le prince qui désirait embellir son domaine à l'instar, toute proportion gardée, de ce que Louis XIV faisait à Versailles promit aux comuniers de leur remettre leur dette entièrement lorsqu'ils auraient planté des allées d'arbres tendant du château jusqu'au lac. Ainsi fut fait et c'est cet acte de générosité et de justice que la médaille est destinée à rappeler. Fut-elle frappée par ordre du prince ou, comme cela est plus probable, par la communauté reconnaissante? Voilà ce que nous ignorons n'ayant, malgré nos recherches, pu trouver aucun indice à ce sujet ni dans les archives de l'Etat, ni dans celles de Colombier.

Colombier.

Jean Grellet.

Das Münzrecht von Lugano.

Während die Münzstätte von Bellinzona in neuerer Zeit im Kreise der Numismatiker vorzügliche Beachtung fand, blieb diejenige von Lugano so gut wie unbekannt. Nur diejenigen, welche neben Hallers Schweiz. Münz- und Medaillen Cabinet II, pag. 484 die amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede zum Gegenstande ihres Studiums machten, hatten Kenntniss von der Existenz und Beschaffenheit eines an Stadt und Landschaft Luis ertheilten Münzrechtes. Aber noch H. Meyer übersah diese Nachweise. Aus den Abschieden stellte zuerst Herr Emilio Motta in seinem Aufsätze: *Le Origini della Zecca di Bellinzona* (Estratto della Gazzetta Numismatica diretta dal Dott. Solone Ambrosoli in Como, 1886, p. 19—21) einige Nachrichten über die Luganeser Münzrechte zusammen, die im Auszuge auch in das Bulletin de la Société suisse de Numismatique (V^{me} Année, 1886, pag. 59) übergingen. Wir versuchen hier die bereits bekannten Nachrichten mit bisher nicht gedruckten weitem Materialien zur Geschichte der Münzstätte Lugano zu verbinden, um die Frage zum Entscheide zu bringen, ob die Luganesen von dem ihnen eingeräumten Münzrechte wirklich jemals Gebrauch gemacht haben.

Im Jahre 1513 hatte die eidgenössische Tagsatzung in Baden unter dem 10. Mai anlässlich der allgemeinen Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Stadt und Landschaft Lugano bewilligt, die mailändische Münze als cursirende Münze anzunehmen, während bis anhin dort die verschiedensten Münzen in Kurs waren. Sie gestattete ferner den Luganesen Gold- und Silbermünzen zu prägen, sofern sie bei der Ausübung dieses Rechtes den zwölf eidgenössischen Orten «geben was zimlich und billich ist.»¹⁾ Schon an der am 27. Juni 1513 in Baden gehaltenen Tagsatzung wurde das Gesuch der Luganesen in Abschied genommen, man möchte ihnen gegen Entrichtung eines Schlagschatzes von 240 rheinischen Gulden bewilligen, drei Jahre lang zu münzen.²⁾ Die Tagsatzung verschob die Behandlung dieser Angelegenheit auf eine passendere Zeit.

Am 8. Februar 1514 anerkantete die Stadt Lugano den Eidgenossen einen Schlagsatz von 200 rh. Gulden jährlich zu zahlen, sobald die Münzstatt in Betrieb sei. Dieses Gesuch um Gestattung der Münzung wurde auch am 28. Juni 1514 in Baden erneuert.³⁾ Die Kriegersereignisse an der Gränze von Lugano hinderten aber offenbar die projektirte Eröffnung der Münzstätte.

Zehn Jahre ruhte die Angelegenheit. Erst an der am 27. Januar 1524 in Luzern gehaltenen Tagsatzung brachte Ludwig von Diessbach von Bern, Landvogt von Lauis, vor, man möchte der Stadt und Landschaft Lauis erlauben, Gold und Silber zu münzen, kraft der ihnen in Baden ertheilten Freiheiten.⁴⁾ Diesem Ansuchen wurde, wie es scheint, von den meisten Ständen entsprochen, unter Vorbehalt, dass die Luganesen sich äussern, welche Münzsorten sie zu prägen gedächten, wie aus einer Instruktion für die Gesandten von Bern⁵⁾ und den folgenden Briefen des Luzerner-Archivs hervorgeht.

1) Vgl. E. Motta: Statuti della Svizzera Italiana, p. 32. Fascicolo 4^o del Periodico della Società Storica Comense, pubblicato nel marzo 1880. Akten im Staatsarchiv Luzern.

2) Abschiede III, 2, 722.

3) Abschiede III, 2, 768 und 801.

4) Abschiede IV, I, A, 361.

5) Ibidem 365.

Den 10. Februar 1524 dankten »die allzyt willigen dyener, ghorsam underthanen des regementz verwalter Räte der gmeind Lowys und Lowystal« der in Luzern versammelten eidgenössischen Tagsatzung „eren und gutthätt, so ir uns verwilliget hand der müntz halb«, mit Versicherung »der müntz halb wollend wir nach üwerem willen varen und läben«. Sie verwiesen dabei auf ein Schreiben ihres Landvogtes, das über das Münzprojekt nähere Auskunft ertheilen werde.

In diesem Briefe vom 10. Februar 1524 stellt Landvog Ludwig von Diessbach an die Tagsatzung in Luzern das Gesuch:

»Gnädigen Herren, wellend so gütig sin und uff diesen tag einen probierer usserwelen und In v. g. willens berichten, damit wenn der züg zemollen zusammen käme, wir wüssend, wohin wir noch Im schicken söllend. Denn wenn es v. g. welt gevallen, so meintend sy, die müntz ze machen wie in disem ingleiten zedel uffgeschriben stat.«

Diese Beilage lautet:

Item zum ersten kronen der guty vnd gewicht wie dess künigs von Frankrich sunnenkronen. Vff der einen siten vmb-schriben. Darvff *Moneta noua aurea magnificorum dominorum helvetiorum duodecim Cantonorum dominorum lugani etc.* vnd vermeintend jnwendig darin ze machen oder ze schriben: *vincit* oder was v. g. geualt. Vff der anderen siten ein grad krütz vnd fier L darinn, anzeigend Lugani.

Item dick plapert, der rechten gewicht vnd güty, wie vwer, vnser Herren der eidgenossen, vff der einen siten ring-wis vwer, vnser H. der eidgenossen der XII orten schilt vnd aber das wort *vincit* oder so vch geualt darin; vff der anderen siten sant Lorentzen vnd Lugan darvmb geschriben.

Item bätzen der güte vnd gewyght, wie die üwerer da vssen vnd darvff, wan v. g. geuellig ist vnd ir dem brobierer in beuelch gend sich mit denen hie ze vnderreden was sich aller best darvff schicken welt.

Item halb bätzen grad och die meinung,

Item da fürhin meintend sy siben krützerwerdig ze schlachen vff die weltschen gattung, gut für die werschaftt.

Item aber fierthalb krützer werdig, öch vff die weltscher gattung, wie obstatt.

Item da fürhin Katrin in ir güte vnd werschaftt, wie ander Katrin, och vff welsch gattung.

Item filicht krützer vnd spagürly gut und verschafft wie die weltschen der güte vnd gattung. Vnd was denn v. g. mit dem brobierer ze rat wirt vnd beulicht, öch sy hierin mit Im öch rätting wärden.

Wir sehen aus diesem Aktenstücke, dass die Luganesen keineswegs nur kleine Münzen prägen wollten, um nach italienischer Art das Münzrecht als blosser Einnahmsquelle zu verwerthen, wie anderwärts vermuthet wurde, sondern dass sie vielmehr die verschiedensten Münzsorten nach französischem, italienischem und schweizerischem Münzfuss in Circulation setzen wollten, so dass diese neue Münzstätte wesentlich dazu beitragen hätte, die bestehenden Münzwirren noch zu vermehren.

Gegen die Inschrift der Kronen und Dickplappert, die sich dadurch als gemeineidgenössische Werthzeichen einführen wollten, hatte, wie es scheint, die Tagsatzung keine Einwendung erhoben. Dagegen beschloss sie am 16. Februar 1524, wenn die von Luis das Silber und Geräth beisammen haben, so soll der Stand Luzern einen Probierer geben; falls dort ein solcher nicht zu finden wäre, Bern oder Basel; die Lauiser aber dürfen nur folgende Münzen schlagen:

1. Kronen, die an Gold und Gewicht den französischen gleichkommen;

2. Dicke Plapparte mit dem Korn derjenigen von Bern oder St. Gallen;

3. Batzen, Halbbatzen, Schillinge und Kreuzer, die der eidgenössischen Münze gleichförmig sind, dagegen keine »Nikart oder Katrin«.

4. Pfennige, die den eidgenössischen Angstern entsprechen.¹⁾

¹⁾ Abschiede 372 f.

So modificirte also dieser Beschluss einerseits die frühere Concession betreffend den Kurs der mailändischen Münze im Gebiete von Lugano, und beschränkte andererseits die in Aussicht genommenen Prägungen auf Münzen französischen und schweizerischen Systems. Durch das Verbot der Münzung nach mailändischem Fusse waren die Lokalinteresen der Luganesen am Meisten betroffen, da das Kleingeld für den Verkehr mit den Nachbarn im Mailändischen sich nach dem dort üblichen Münzfusse richten musste, wenn ein Absatz der neuen Münze ausserhalb des Gebietes von Lugano ermöglicht werden sollte. Trotzdem wurde den Luganesen, die ja von vorneherein sich allen Beschlüssen der Tagsatzung in Bezug auf das Münzwesen unterworfen hatten, durch diese Massnahme die Lust am Münzen nicht benommen. Dagegen traten wieder die Tagesfragen hemmender in den Weg, als die Lauiser mit den eidgenössischen Orten sich noch über den Schlagschatz zu verständigen hatten. »Am Samstag nächst nach der Uffart 1524« schrieben »die fier landtz fürsprächen vnd Rätt gmein Löwys vnd Löwystal« zu Handen der nächsten Tagsatzung nach Altdorf: Gnädige Herren, berürend die müntz so öch dutzmal v. g. vns verwilget vnd mit gedingen nachglassen hat, ist bys her vns nitt müglich gsin vnd der seltzemen jetz vnd sorgklichen löuffen halb fugklich, söliche muntz nach v. g. nachlassung zu uergen; aber doch so bald vnd der löuffenh alb vns müglich sin wirtt: wellend wir zu v. g. vmb ein brobierer vnd so vns sonst zu stat schicken; och allem gedingen ze gläben, der järlichen erig der der stämpfen halb vnd anderer zu v. g. schicken, mit denen abzekommen.«

Wahrscheinlich hatten die Luganesen die deutsche Schweiz als Absatzgebiet für ihre Münzen sich erkoren, nachdem durch den frühern Abschied die mailändischen Staaten ihnen verschlossen worden waren.

Als nach der Vertreibung der Franzosen aus Italien endlich auch in den italienischen Vogteien der Schweiz Ruhe eintrat, wäre die Eröffnung der Münzstätte in Lugano wohl möglich gewesen. Allein die im Staatsarchiv in Luzern liegenden Münzproben vor und nach dieser Zeit erwähnen noch keine

Münzen von Lugano, während von Lauiser-Währung (10 Kreuzer auf 1 ⌘) sehr häufig die Rede ist. Wie in den Münzproben von 1524 finden wir auch in denen von 1527 wohl »die Rössler mit zweyen Schilten Uri und Underwalden, am andern Ort Sant Martin«, der »dryer Orten Ury, Swytz und Underwalden Rössler«, Rössler mit »eim Schilt mit einem Adler daruf und zu beiden Siten zwen buchstaben, ein M und ein S.«, die »Bellitzer Beczen mit zweyen Schilten Ury und Underwalden« und die »Tribultschen«; dann 1527 auch »die Bellentzer dick plappart«, nicht aber irgend eine Lauiser-Münze.

Es ist also offenbar, dass auch mit dem Eintritte friedlicher Zustände in Ober-Italien die Luganesen von ihrem Münzrechte noch keinen Gebrauch machten.

Erst am 19. März 1537 wurde auf der Tagsatzung in Baden von Seite der Stadt und des Thales von Lauis wieder eröffnet, nach ihren Statuten und Freiheiten besitzen sie das Recht Gold- und Silbermünzen zu prägen, wogegen sie den 12 eidgenössischen Orten ein »Verehrung davon thun sollen.« Da nun im Herzogthum Mailand niemand münze, so haben sie grossen Mangel an Geld. Nur Basler Münzen seien bei ihnen zu finden; diese aber haben ausserhalb der Landschaft (in Italien) keinen Kurs. Daher bitten sie um die Erlaubniss, die Münzstätte zu eröffnen und ersuchen um die Absendung eines Mannes, der die Münze aufsetze und probiere. Sie anbieten nicht nur die Entrichtung des von der Tagsatzung festzusetzenden Schlagschatzes, sondern auch eine namhafte Bürgschaft für »Prägung einer uffrechten und guten Münze.« Die Tagsatzung verschob den Entscheid über das vorgelegte Gesuch auf die nächste Zusammenkunft.

Die luzernerischen Gesandten an die Tagsatzung in Baden auf Freitag nach Georgy 1537 erhielten folgende Instruktion: »Uff das fürbringen dero von Lowis und Lowistal, si müntzen zu lassen, will uns dasselb nit gevallen nachzlassen, sondern wäger dunken, das sie des müntzens müssig gangen, und Inen sollichs abgeschlagen werde.¹⁾

¹⁾ Allgemeiner Abschiedband von Luzern I, Fol. 8 und 13. Amtliche Sammlung der Abschiede IV, I, C, 819.

Der Entscheid der Tagsatzung ist nicht bekannt. Da aber weder in den Rechnungen der Landvogtei Lauis Einnahmen vom Schlagsatze vorkommen, noch Tarifrungen von Luganeser Münzen vorliegen, so ist anzunehmen, entweder sei, wie in frühern Fällen, von Seite der Stadt und Landschaft Lauis das Projekt nicht weiter verfolgt, oder nach dem Vorschlage des Standes Luzern ein erneuertes Gesuch um Gestattung der Münzprägung von Seite der Tagsatzung abgewiesen worden. So gehörte also Lugano zu den Münzherren, die von ihrem Münzrechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Luzern.

Dr. Th. v. Liebenau.

Nachträge zu A. Sattlers „Münzen und Medaillen der fürstl. Abtei St. Gallen“.

Indem ich dem Herrn Verfasser für die ehrende Berücksichtigung meiner Ansichten bezüglich gewisser St. Gallener Bracteaten verbindlichst danke, möge es mir gestattet sein, der obengenannten schätzenswerten Monographie noch Einiges beizufügen.

Als ich den kurzen Nachtrag zu derselben, S. 21, las, hatte ich die Empfindung, es könnte mir leicht übel gedeutet werden, dass ich es wagte, eine Ansicht verdienstvoller Männer, wie Näf und Meyer, geradezu als unrichtig zu bezeichnen. Ich fühle mich daher bemüssigt, den Nachweis für die Richtigkeit meiner Behauptung zu erbringen.

Die Annahme, die Bracteaten mit dem Kopfe des heil. Gallus und der Umschrift MONETA · SANCTI · GALLI* seien von der *Stadt* von 1373 an, in welchem Jahre sie von der Abtei die Münze zu Lehen erhielt, geprägt, stützt sich darauf, es habe jene Umschrift *nur die Stadt* geführt. Es ist mir um so räthselhafter, dass diese Ansicht Fuss fassen konnte, als wir doch ein so schönes Gegenstück einer andern Abtei in dem Bracteaten mit den Fischen und der Umschrift;